

TE Vwgh Beschluss 1996/1/31 96/03/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
92 Luftverkehr;

Norm

AVG §56;
AVG §69 Abs1;
AVG §73 Abs1;
AVG §73 Abs2;
AVG §8;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art132;

LuftfahrtG 1958 §137 Abs1;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

ZSV §30 Abs1;

ZSV §32 Abs1;

ZSV §32 Abs3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Baumgartner und die Hofräte Dr. Sauberer und Dr. Gruber als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Beschwerde des J in W, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in W, gegen den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend einen Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung eines Flugunfalles, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit der vorliegenden Beschwerde macht der Beschwerdeführer eine Verletzung der Entscheidungspflicht der belangten Behörde geltend, weil diese nicht innerhalb von sechs Monaten über seinen Antrag vom 4. Mai 1995 auf Wiederaufnahme einer Flugunfallsuntersuchung, den er mit Eingabe vom 1. Juni 1995 wiederholt habe, entschieden habe.

Gemäß § 137 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 452/1992, sind Unfälle von Luftfahrzeugen, die zur Tötung oder schweren Verletzung von Personen oder zur erheblichen Beschädigung eines Luftfahrzeuges geführt haben, unbeschadet sonstiger behördlicher Erhebungen von einer Flugunfallkommission zu untersuchen. Zweck der Untersuchung ist es, ein Gutachten über die Unfallursachen zu erstatten und Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Unfälle vorzuschlagen.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Zivilluftfahrt-Störungsverordnung - ZSV 1978, BGBl. Nr. 152, sind Flugunfallsuntersuchungen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 45 bis 55 AVG zu führen. Als Parteien des Verfahrens sind jedenfalls die betroffenen Zivilluftfahrzeughalter, Besatzungsmitglieder und Unfallgeschädigten zu behandeln. Die Flugunfallkommissionen haben sich bei den Untersuchungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Gemäß § 32 Abs. 1 leg. cit. ist dem Gutachten und den Vorschlägen der Flugunfallkommission eine Sachverhaltsdarstellung mit einem näher bestimmten Inhalt voranzustellen.

Abs. 3 der genannten Bestimmung sieht vor, daß das Bundesministerium für Verkehr (jetzt: der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) die Wiederaufnahme der Untersuchung anzuordnen hat, wenn neue Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren ein anderes Untersuchungsergebnis zu erwarten ist.

In § 33 leg. cit. sind schließlich Vorschriften betreffend die Aussendung des Gutachtens und der Vorschläge enthalten.

Im Schrifttum (Halbmayer-Wiesenwasser, Das österreichische Luftfahrtrecht, Anm. 137.3.3 zu § 137 LFG) wird die - nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes zutreffende - Auffassung vertreten, daß die Gutachten und Vorschläge der Flugunfallkommission keine Verwaltungsakte sind und keiner Anfechtung unterliegen, weil die Flugunfallkommissionen keine Behörden, sondern Sachverständigenkollegien sind und die Gutachten und Vorschläge nur tatsächliche Feststellungen und an diese Feststellungen geknüpfte Würdigungen enthalten, die für niemanden rechtsverbindlich sind.

Der dargestellten Rechtslage zufolge werden Flugunfallsuntersuchungen somit ausschließlich zur Wahrung öffentlicher Interessen (Sicherheit der Luftfahrt) durchgeführt. Den in § 30 Abs. 1 ZSV 1978 als "Parteien des Verfahrens" genannten Personen werden keine subjektiven Rechte auf Vornahme oder Abstandnahme von Flugunfallsuntersuchungen eingeräumt. Diese Personen werden demnach auch nicht in subjektiven Rechten verletzt, wenn gemäß § 32 Abs. 3 leg. cit. eine Wiederaufnahme der Flugunfallsuntersuchung angeordnet wird oder wenn eine solche Anordnung unterbleibt. Eine derartige Entscheidung bedarf nicht der Rechtsform des Bescheides als eines individuellen, hoheitlichen, im Außenverhältnis ergehenden, normativen Verwaltungsaktes (vgl. zum Begriff des Bescheides Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, Rz 377 ff). Demgemäß trifft die Behörde auch nicht die Verpflichtung, über einen Antrag auf Anordnung der Wiederaufnahme einer Flugunfallsuntersuchung im Sinne des § 32 Abs. 3 ZSV 1978 mit Bescheid abzusprechen. Daß ein solcher Antrag nicht etwa unter § 69 Abs. 1 AVG fällt, ergibt sich schon daraus, daß die dort normierte Voraussetzung "eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens" nicht erfüllt sein kann. Es kann darin lediglich eine an die Behörde herangetragene Anregung erblickt werden.

Der Beschwerdeführer war somit im Verwaltungsverfahren als Partei nicht zur Geltendmachung einer Entscheidungspflicht der belangten Behörde berechtigt. Es fehlt ihm daher gemäß Art. 132 B-VG die Berechtigung zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde (vgl. den hg. Beschuß vom 10. November 1980, Slg. Nr. 10287/A).

Aus diesem Grunde war die Beschwerde - auch auf dem Boden der Rechtslage nach dem hg. Beschuß eines verstärkten Senates vom 15. Dezember 1977, Slg. Nr. 9458/A - gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung
Besondere Rechtsgebiete
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Besondere Rechtsgebiete
Verletzung der Entscheidungspflicht
Diverses Zurückweisung - Einstellung
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung

Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter wegen mangelnder Behördeneigenschaftöffentlicher Verkehr Fluglinien SchiffahrtBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete DiversesAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030001.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at